

Kundeninformation gemäß § 127 GWG 2011

Information über unsere aktuellen Preise:

Unser Preisblatt liefert Ihnen alle Informationen zu unseren aktuellen Konditionen und der Preiszusammensetzung. Sie können es im Downloadbereich als PDF-Datei herunterladen.

Vertragsdauer/Kündigung:

Sofern keine gegensätzliche Vereinbarung getroffen wurde, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Bindungsfrist von entweder drei oder zwölf Monaten, kann der Vertrag sowohl vom Kunden, als auch von Leu unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmer, kann er den Vertrag unter Einhaltung von zwei Wochen Kündigungsfrist beenden.

Wird der Bezug von Erdgas ohne Kündigung durch Übersiedlung eingestellt, kann die Leu Energie Austria GmbH den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kunde seine vertraglichen Pflichten einzuhalten.

Die Leu Energie Austria GmbH ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und/oder durch Anweisung an den Netzbetreiber zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Die zweite Mahnung, welche per Einschreiben übermittelt wird, enthält dabei auch eine Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der Nachfrist sowie die mit der Abschaltung voraussichtlich verbundenen Kosten.

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Leu Energie Austria GmbH insbesondere vor

- im Falle des wiederholten bzw. fortdauernden Zahlungsverzugs trotz Durchführung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß § 127 Abs 3 GWG 2011,
- bei Nichterlag einer Sicherheitsleistung bzw. Nichtleistung einer Vorauszahlung trotz Durchführung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß § 127 Abs 3 GWG 2011 und
- bei sonstigen Vertragsverletzungen (zB bei unbefugter Entnahme oder Verwendung von Erdgas, Weiterleitung von Erdgas etc.), sofern der vertraglich bedungene Zustand trotz Durchführung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß § 127 Abs 3 GWG 2011 nicht hergestellt bzw. das vertragswidrige Verhalten trotz Durchführung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß § 127 Abs 3 GWG 2011 fortgesetzt wird, bzw. für jede Vertragspartei insbesondere
- bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei bzw. Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse und
- bei Einleitung eines Exekutionsverfahrens gegen die andere Vertragspartei.

Information zum Rücktrittsrecht:

Verbraucher, die den Vertrag als Fernabsatzvertrag sohin im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet oder Telefon) oder außerhalb von Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossen haben, sind gemäß § 11 FAGG berechtigt, binnen einer Frist von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen, gerechnet ab Vertragsabschluss, zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung kann formlos abgegeben werden. Sie ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist an kundenservice@lw.leu-energie.at oder Leu Energie Austria GmbH, Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien, abgesendet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts um zwölf Monate verlängert, wenn die Leu Energie Austria GmbH nicht der Informationspflicht über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars nachgekommen ist, bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist.

Hat ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes seine Vertragserklärung weder in den von Leu Energie Austria GmbH für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen an kundenservice@lw.leu-energie.at oder Leu Energie Austria GmbH, Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien, erklärt werden. Die Frist beginnt mit Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der Leu Energie Austria GmbH, die zur Identifizierung des Gaslieferungsvertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags bzw. bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt, zu laufen.

Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn die Leu Energie Austria GmbH oder ein mit ihr zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung „oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße“ in die von der Leu Energie Austria GmbH für geschäftliche Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der Leu Energie Austria GmbH oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
4. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist

Die Rücktrittserklärung kann formlos abgegeben werden. Sie ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wird

Grundversorgung laut §124 GWG:

Die Leu Energie Austria GmbH wird jene Verbraucher und Kleinunternehmen, die sich ihr gegenüber auf die Grundversorgung berufen, zu ihrem allgemeinen Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas beliefern.

Dieser Tarif wird denjenigen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben. Weiters ist er auf www.leu-energie.at/tarife.html abrufbar. Der Tarif der Grundversorgung für Verbraucher ist nicht höher als der Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden, welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen ist nicht höher als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.

Die Leu Energie Austria GmbH ist berechtigt, für die Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder die Vorauszahlung zu verlangen. Bei Verbrauchern übersteigen diese nicht die Teilbetragszahlung für ein Monat.

Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

Die Leu Energie Austria GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

Gilt nur gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes: In allen übrigen Fällen haften die Leu Energie Austria GmbH sowie ihre Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht bei Personenschäden. Die Vorbezeichneten haften sohin nicht für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Ferner ist die Haftung – außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz – für Mangelfolgeschäden und Gewinnentgang ausgeschlossen.

Gilt nur gegenüber Unternehmern: In allen übrigen Fällen haften die Leu Energie Austria GmbH sowie ihre Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht bei Personenschäden. Die Vorbezeichneten haften sohin nicht für leicht und schlicht grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Ferner ist die Haftung – außer bei Vorsatz – für Mangelfolgeschäden und Gewinnentgang ausgeschlossen. Weiters ist die Haftung überhaupt auf Schäden begrenzt, die unter die von der Leu Energie Austria GmbH abgeschlossene Haftpflichtversicherung fallen.